

Nachstehend wird die Satzung der Stadt Pirna über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung (Stellplatzablösesatzung) in der seit 05.06.2014 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Satzung der Stadt Pirna über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung (Stellplatzablösesatzung) vom 18.06.2002, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 13/2002 am 10.07.2002;
2. die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Pirna über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung (Stellplatzablösesatzung) vom 20.05.2014, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 11/2014 am 04.06.2014.

**Satzung der Stadt Pirna
über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung
(Stellplatzablösesatzung)
Vom 18.06.2002**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsBVBl. S. 345) in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Satz 1 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 86, ber. S. 186) hat der Stadtrat der Stadt Pirna in seiner Sitzung am 18.06.2002 folgende Satzung über die Ablösung der Herstellungspflicht für Stellplätze (Stellplatzablösesatzung) beschlossen:

§ 1 Ablösung

Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, kann die Zahlung eines Geldbetrages an die Stadt (§ 49 Abs. 2 Satz 1 SächsBO) verlangt werden. Die Anzahl der abzulösenden Stellplätze ist nach § 49 Abs. 1 SächsBO vom Sachgebiet Bauordnung zu ermitteln und in der Baugenehmigung als Auflage festzuschreiben.

§ 1a Ausnahme

Von der Ablösung nach § 1 kann auf Antrag befreit werden, wenn ein Umzug innerhalb der unterschiedlichen Geltungszonen dieser Satzung erfolgen soll und die Nutzung unverändert bleibt sowie die Nutzungsfläche nur unwesentlich verändert wird.

§ 2 Ablösungsbetrag

Je Pkw-Stellplatz sind zu zahlen:

- im Gebiet der „Planzone I der Erhaltungssatzung der Stadt Pirna vom 19.08.1992
 - 40 % der Herstellungskosten.

a) bei gewerblicher Nutzung 1.500,00 €

b) bei Wohnnutzung	1.000,00 €
- im Gebiet der „Planzone II der Erhaltungssatzung der Stadt Pirna vom 19.08.1992	
• 50 % der Herstellungskosten.	
a) bei gewerblicher Nutzung	1.800,00 €
b) bei Wohnnutzung	1.300,00 €
- übriges Stadtgebiet	
• 60 % der Herstellungskosten.	
a) bei gewerblicher Nutzung	2.250,00 €
b) bei Wohnnutzung	1.750,00 €

§ 3 Fälligkeit

(1) Die Zahlung des Geldbetrages wird mit Baubeginn fällig.

(2) Die Fälligkeit kann bis zum Fertigstellungstermin verschoben werden, wenn der Antragsteller vor Aushändigung der Baugenehmigung eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines anerkannten Kreditinstitutes, das der deutschen Bankenaufsicht unterliegt, an die Stadt Pirna übergibt.

§ 4 Ansprüche aus der Ablösung

(1) Die Ablösung begründet keinen Anspruch, Stellplätze zugewiesen zu bekommen.

(2) Ausnahmen sind in begründeten Fällen zulässig. Sie sind in einem Vertrag festzuhalten.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzablösesatzung vom 21. Juni 1993 außer Kraft.

Pirna, 19.06.2002

M. Ulbig
Oberbürgermeister